

Verfügung 65/2022 (Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022)
(mit Begründung)

Änderung des Nummernplans Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste

A. Der Nummernplan Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste (Verfügung 50/2020, Amtsblatt 8/2020 vom 06.05.2020) wird geändert wie folgt

(neuer Text ist unterstrichen, ~~wegfallender Text~~ ist durchgestrichen):

Nummernplan Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste

1. Rechtsgrundlage

Auskunftsrufnummern sind Nummern gemäß § 3 Nr. ~~43~~ 34 Telekommunikationsgesetz vom ~~22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190)~~, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2020 (BGBl. I S. 146) vom ~~23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858)~~, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist (TKG).

Diese Verfügung legt gemäß § ~~66~~ 108 Abs. 1 Satz 2 TKG und § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung, ~~die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 105 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141)~~, die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (TNV), fest, wie der Nummernbereich für Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste strukturiert und ausgestaltet ist.

Das Antragsverfahren ist in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (siehe Mitteilung Nr. ~~113/2020, Amtsblatt 8/2020 vom 06.05.2020~~ 148/2022, Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022).

2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs

2.1 Teilnehmerrufnummern im Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation

Der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation ist durch die Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion definiert. In diesem Nummernraum sind durch Ortsnetzkennzahlen definierte Nummernteilbereiche und der durch die Kennzahl (0)32 definierte Nummernbereich für Nationale Teilnehmerrufnummern festgelegt, aus denen die einzelnen Nummern für Zugänge zum öffentlichen Telefonnetz an ~~Teilnehmer~~ Endnutzer zugeteilt werden. In diesem Rahmen wird jeweils der Nummernteilbereich 118 für Auskunftsrufnummern ~~bzw. Rufnummern für Vermittlungsdienste~~ bereitgestellt. Die Gesamtheit dieser Nummernteilbereiche bildet den Nummernbereich 118 für Auskunftsrufnummern ~~bzw. Rufnummern für Vermittlungsdienste~~.

Ein Endnutzer ist gemäß § 3 Nr. 13 TKG ein Nutzer, der weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt.

Die Rufnummern sind grundsätzlich fünf Stellen lang (Auskunftsrufnummern); mit 1180 beginnende Rufnummern sind sechs Stellen lang.

Die Rufnummern sind damit wie folgt strukturiert:

| | |
|------------------------------|---|
| Rufnummer (5 bzw. 6 Stellen) | |
| Ziffernfolge | Anbieterkennung xy mit x = 1, ..., 9 und y = 0, ..., 9 |
| 118 | Anbieterkennung 0xy mit x, y = 0, ..., 9 |

Die Rufnummern 118000 bis 118009 stehen ausschließlich für den Betrieb eines Vermittlungsdienstes zur Verfügung. Die übrigen Rufnummern mit der Struktur 1180xy stellen eine Reserve dar, sie stehen erst nach einer entsprechenden Veröffentlichung zur Verfügung.

Hinweis 1: Für die Bereitstellung von Kurzwahlnummern in Mobilfunknetzen, die mit der Ziffernfolge 118 beginnen, behält sich die Bundesnetzagentur eine Regelung in einem gesonderten Nummernplan vor.

Hinweis 2: Mit Verfügung Nr. 52/2008 vom 08.10.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 19/2008, wurde festgelegt, dass der Teilbereich (0)1989 des nationalen Nummernraums für die Ansteuerung von Nummern der Struktur 118xy genutzt werden kann.

2.2 Nationale Rufnummern für Vermittlungsdienste im Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation

Für die Realisierung von Vermittlungsdiensten wird im deutschen Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation der Nummernbereich 118 bereitgestellt.

Die nationalen Rufnummern für Vermittlungsdienste sind fünf bzw. sechs Stellen lang, wobei die letzten zwei bzw. drei Ziffern eine Anbieterkennung darstellen. Bei der Anwahl einer nationalen Rufnummer für Vermittlungsdienste ist die Verkehrsausscheidungsziffer „0“ voranzustellen.

Nationale Rufnummern für Vermittlungsdienste sind somit wie folgt strukturiert:

| | | |
|-------------|--|---|
| Präfix 0 | Nationale Rufnummer für Vermittlungsdienste (5 bzw. 6 Stellen) | |
| | Ziffernfolge | Anbieterkennung xy mit x = 1, ..., 9 und y = 0, ..., 9 |
| | 118 | Anbieterkennung 0xy mit x, y = 0, ..., 9 |

3. Nutzungszweck

3.1 Nutzungszweck der Teilnehmerrufnummern

3.1.1 Grunddefinition

Auskunftsrufrnummern dürfen nur für den Betrieb eines Auskunftsdienstes im Sinne von § 3 Nr. 2a 5 TKG und zusätzlich für den Betrieb eines Vermittlungsdienstes auf der Grundlage von § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG genutzt werden.

Auskunftsdienste sind bundesweit jederzeit telefonisch erreichbare Dienste, die ausschließlich der neutralen Weitergabe von Rufnummer, Name, Anschrift sowie zusätzlichen Angaben von Endnutzern Telekommunikationsnutzern dienen. Die Weitervermittlung zu einem erfragten Endnutzer Teilnehmer oder Dienst kann Bestandteil des Auskunftsdienstes sein.

Zusätzliche Angaben sind Beruf, Branche, Art des Anschlusses und Mitbenutzer.

~~Rufnummern für Vermittlungsdienste dürfen ausschließlich für den Betrieb eines Vermittlungsdienstes auf der Grundlage von § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG genutzt werden.~~

~~Ein Vermittlungsdienst auf der Grundlage von § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG darf insbesondere nicht dazu genutzt werden, Premium-Dienste oder Massenverkehrs-Dienste anzubieten. An die Teilnehmer dürfen keine direkten oder indirekten Auszahlungen erfolgen. Der Dienst darf nicht zu einer Umgehung anderweitiger, insbesondere verbraucherschützender, Vorschriften führen.~~

3.1.2 Erfragbare EndnutzerTeilnehmerdaten; Differenzierungsgebot bei mehreren Auskunftsdiensten eines Anbieters-

Unter einer Auskunftsrufnummer kann eine Inlandsauskunft, Auslandsauskunft oder beides angeboten werden.

Unter einer Auskunftsrufnummer sind im Falle einer Inlandsauskunft - unter Beachtung der Beschränkungen der §§ 104, 105 TKG Vorgaben aus § 17 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) geändert worden ist (TTDSG) - zu allen Daten von Endnutzern Teilnehmern Auskünfte zu erteilen. ~~Ein Teilnehmer ist gemäß § 3 Nr. 20 TKG jede natürliche oder juristische Person, die mit einem Anbieter von Telekommunikationsdiensten einen Vertrag über die Erbringung derartiger Dienste geschlossen hat.~~

Verfügt ein Anbieter über mehrere Auskunftsrufnummern, muss der Ablauf der Auskunftserteilung deutlich unterscheidbar ausgestaltet sein. Beispiele hierfür sind das gesonderte Angebot von Inlands- und Auslandsauskunft, das gesonderte Angebot eines Auskunftsdienstes in einer bestimmten Fremdsprache oder ein sprachcomputergesteuerter Auskunftsdienst.

3.1.3 Neutrale Auskunftserteilung und Zulässigkeit der Weitervermittlung im Rahmen eines Auskunftsdienstes

Auskunftsdienste müssen sich bei der Erteilung von Auskünften und bei Weitervermittlungen neutral verhalten. Sie dürfen bei allgemein gehaltenen Anfragen nicht bestimmte Marktteilnehmer bevorzugen, damit Auskunftsdienste diskriminierungsfrei erbracht werden. Auskunftsdienste müssen sich auf die unter 3.1.4 genannten Angaben konzentrieren. Weitergehende Angaben stellen hingegen einen Mehrwertdienst dar.

Eine Weitervermittlung ist nur zulässig, wenn das Ziel auch direkt über eine eigenständige Rufnummer aus dem öffentlichen Telefonnetz angewählt werden kann. Die Weiterleitung zu Zielen, für die dem Anrufer keine eigenständige Rufnummer benannt werden kann, ist unzulässig.

Eine Weitervermittlung ist nur zulässig, wenn zu dem Ziel grundsätzlich auch von anderen Auskunftsdiensten weitervermittelt werden kann.

3.1.4 Ansage der Rufnummer bei Weitervermittlung

Vor einer Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst muss die nachgefragte Rufnummer grundsätzlich angesagt werden. Die Ansage kann unterbleiben, wenn der Anrufer auf die Ansage ausdrücklich oder konkludent verzichtet.

~~3.2 Nutzungszweck der nationalen Rufnummern für Vermittlungsdienste~~

~~Die nationalen Rufnummern für Vermittlungsdienste dürfen nur bei der Erbringung von Vermittlungsdiensten für die Anzeige der Rufnummer beim Angerufenen und für Rückrufe des Angerufenen genutzt werden.~~

~~Ein Anruf einer nationalen Rufnummer für Vermittlungsdienste muss für den Anrufer entgeltfrei sein.~~

4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen

Zuteilungen erfolgen auf Antrag in Form von direkten Zuteilungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV.

Die beabsichtigte Nutzung ist durch die Vorlage eines Realisierungskonzeptes nachzuweisen (vgl. dazu im Einzelnen das Antragsverfahren für Auskunftsrufnummern ~~und Rufnummern für Vermittlungsdienste~~, Mitteilung Nr. ~~113/2020~~, Amtsblatt ~~8/2020~~ vom ~~06.05.2020~~ 148/2022, Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022).

Mit der Zuteilung erhält der Zuteilungsnehmer ein Nutzungsrecht an den Teilnehmerrufnummern gemäß Abschnitt 2.1 ~~und an der entsprechenden nationalen Rufnummer für Vermittlungsdienste (dasselbe xy) gemäß Abschnitt 2.2.~~

5. Höchstzahl der zuteilbaren Rufnummern

Einem Antragsteller/Unternehmen werden insgesamt maximal fünf Auskunftsrufnummern ~~und maximal eine Rufnummer für Vermittlungsdienste~~ zugeteilt, ~~sofern das Unternehmen nicht bereits über eine Auskunftsrufnummer verfügt~~. Einem Unternehmensverbund werden insgesamt maximal sieben Auskunftsrufnummern ~~und maximal eine Rufnummer für Vermittlungsdienste~~ zugeteilt, ~~sofern der Unternehmensverbund nicht bereits über eine Auskunftsrufnummer verfügt~~. Zu einem Unternehmensverbund gehören entsprechend § 3 Nr. 69 TKG gemäß § 3 Nr. 29 TKG die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundenen bzw. zusammengeschlossenen Unternehmen.

6. Sonstige Nutzungsbedingungen

6.1 Frist zur Nutzung

Die Rufnummern gemäß Abschnitt 2.1 müssen spätestens 90 Tage nach Zugang der Zuteilung genutzt werden. ~~Die Rufnummern gemäß 2.2 unterliegen keiner Nutzungsfrist.~~

Dem Zuteilungsnehmer obliegt es dabei, die Rufnummer gemäß Abschnitt 2.1 innerhalb der Nutzungsfrist funktionsgerecht zu verwenden. Er trägt das Risiko, eine fristgerechte Nutzung zu realisieren. Auf technische, vertragliche und wirtschaftliche Hinderungsgründe oder auf ein Verschulden des Zuteilungsnehmers kommt es dabei nicht an.

Der Zuteilungsnehmer muss der Bundesnetzagentur schriftlich das Datum des Nutzungsbeginns mitteilen. Die Mitteilung muss spätestens 14 Tage nach dem Beginn der Nutzung erfolgen. Dabei ist auch anzugeben, in welchen Netzen die Rufnummer geschaltet ist.

6.2 Rückgabe von Rufnummern

Erfolgt innerhalb von 90 Tagen keine Nutzung gemäß Abschnitt 6.1 oder ist beginnend mit dem Zeitpunkt der Zuteilung oder der letzten Nutzung für 90 Tage keine solche Nutzung geplant, ist die Rufnummer gemäß Abschnitt 2.4 und § 9 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 4 TNV unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur zurückzugeben. ~~Desgleichen gilt für die Rufnummer gemäß Abschnitt 2.2.~~

Erlangt ein Unternehmen mehr als fünf oder ein Unternehmensverbund mehr als sieben Auskunftsrufnummern, so ist die überzählige Zahl an Auskunftsrufnummern unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur zurückzugeben (vgl. auch ~~§ 4 Abs. 6 Satz 2 § 6 Nr. 3 TNV~~). ~~Dies gilt entsprechend, sofern ein Unternehmen oder ein Unternehmensverbund mehr als eine Rufnummer für Vermittlungsdienste erlangt.~~ ~~Desgleichen gilt für die überzähligen Rufnummern gemäß Abschnitt 2.2.~~

6.3 Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen

Zuteilungsnehmer müssen die Bundesnetzagentur unaufgefordert und unverzüglich schriftlich informieren, wenn sich ihr Name oder ihre Anschrift geändert hat.

Der Zuteilungsnehmer hat dabei eine jeweils aktuelle ladungsfähige Anschrift im Inland mitzuteilen. Bei Änderungen eines Eintrags im Handelsregister bzw. im entsprechenden Register eines anderen Staates sind der Bundesnetzagentur umgehend aktuelle Registerauszüge vorzulegen.

Zuteilungsnehmer mit Sitz im Ausland müssen die Bundesnetzagentur unaufgefordert und unverzüglich schriftlich informieren, wenn sich die Person oder die ladungsfähige Anschrift des von ihnen benannten Empfangsbevollmächtigten im Inland geändert hat.

6.4 Meldung von Schaltungsänderungen

Zuteilungsnehmer müssen die Bundesnetzagentur unaufgefordert und unverzüglich schriftlich informieren, wenn sich die Schaltung der Rufnummer ändert. Dabei ist anzugeben, in welchen Netzen die Rufnummer aktuell geschaltet ist.

7. Inkrafttreten der Verfügung

Diese Verfügung ersetzt die Verfügung Nr. 50/2014 vom 03.09.2014 (Amtsblatt 16/2014) und tritt mit ihrer Amtsblatt-Veröffentlichung am 06.05.2020 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

~~Der Widerspruch und Klage haben~~ hat gemäß § 217 Abs. 1 § 137 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) keine aufschiebende Wirkung. ~~Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.~~

B. Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), am 11.08.2022, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 11.08.2022 wirksam.

Begründung

Diese Verfügung beruht auf § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV.

Danach kann die Bundesnetzagentur den Nummernplan ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies der Erreichung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 TKG dient und unter Berücksichtigung der Belange im Sinne des § 108 Abs. 6 Satz 3 TKG erforderlich ist.

Die hier durchgeführten Änderungen werden in dem Nummerierungskonzept nicht berücksichtigt, so dass § 3 Abs. 1 Satz 2 TNV, wonach sich die Änderungen eines Nummernplans an dem Nummerierungskonzept orientieren sollen, nicht zur Geltung kommt.

Die Verfügung 50/2020 ist ein Nummernplan gemäß § 1 Abs. 1 TNV. § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV ist daher anwendbar. Die Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage werden auch erfüllt.

1. Änderung der Sach- und Rechtslage im Bereich der Vermittlungsdienstleistungen

Im deutschen Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation wurde der Nummernbereich 118 für Auskunftsrufnummern bzw. Rufnummern für Vermittlungsdienste bereitgestellt. Bei Rufnummern für Vermittlungsdienste besteht für eine weitere Nutzung jedoch keine rechtliche Grundlage mehr. Dies gilt auch für die Erbringung von Vermittlungsdienstleistungen unter Verwendung von Auskunftsrufnummern.

1.1 In dem Nummernplan ‚Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste‘ gemäß der Verfügung 50/2020 (Amtsblatt 8/2020 vom 06.05.2020; Nummernplan) wurde die Rufnummerngasse 118000 bis 118009 ausschließlich für den Betrieb eines Vermittlungsdienstes zur Verfügung gestellt (s. Abschnitt 2.1 des Nummernplans).

In dem bisherigen Abschnitt 3.1.1 des Nummernplans heißt es zu dem entsprechenden Nutzungszweck:

„Auskunftsrufnummern dürfen nur für den Betrieb eines Auskunftsdienstes im Sinne von § 3 Nr. 2a TKG und zusätzlich für den Betrieb eines Vermittlungsdienstes auf der Grundlage von § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG genutzt werden.

(...)

Rufnummern für Vermittlungsdienste dürfen ausschließlich für den Betrieb eines Vermittlungsdienstes auf der Grundlage von § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG genutzt werden.

(...)“

Der dabei zitierte ‚§ 95 Abs. 2 Satz 1 TKG‘ bezieht sich auf die bis zum 30.11.2021 geltende vormalige Fassung des TKG vom 22.06.2004 (TKG 2004). Jene Bestimmung erlaubte es den Anbietern von Telekommunikationsdiensten, Bestandsdaten der Teilnehmer - sofern diese Bestandsdaten der Regelung in § 95 Abs. 1 Satz 2 TKG 2004 unterfielen - u. a. zur Unterrichtung über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Teilnehmers zu verwenden, soweit dies für diesen Zweck erforderlich war und der Teilnehmer eingewilligt hatte.

Die so beschriebene Unterrichtung über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Teilnehmers sowie die anschließende Gesprächsvermittlung stellen den Leistungsinhalt einer Vermittlungsdienstleistung dar, wie sie im Nummernplan definiert und zugelassen worden ist.

Die Regelung in § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG 2004 stellte also die datenschutzrechtliche Erlaubnis dafür dar, dass die betreffenden Bestandsdaten für den Betrieb einer Vermittlungsdienstleistung verwendet werden durften.

Zwischenzeitlich hat sich jedoch insbesondere diese Rechtslage geändert.

1.2 Mit der Novellierung des TKG vom 23.06.2021 ist § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG 2004 ersatzlos weggefallen. Damit gibt es seit dem Inkrafttreten des novellierten TKG am 01.12.2021 keine datenschutzrechtliche Grundlage mehr für die Verwendung der Bestandsdaten, wie dies für das Erbringen einer nummernplankonformen Vermittlungsdienstleistung vorgesehen war.

1.3 In der Vergangenheit hatte sich zudem seit Längerem abgezeichnet, dass das Geschäftsmodell, das dieser Nutzungsart zugrunde gelegt worden war, nicht erfolgreich am Markt etabliert werden konnte.

Zwischenzeitlich wurden sämtliche zugeteilten Vermittlungsrufnummern zurückgegeben. Es ist nunmehr festzustellen, dass faktisch kein - nummernplankonformer - Bedarf an der Nummerngasse 118000 bis 118009 zum Betrieb eines Vermittlungsdienstes besteht.

1.4 Nachdem sowohl die datenschutzrechtliche Erlaubnis zur Verwendung der benötigten Bestandsdaten entfallen als auch zu konstatieren ist, dass keine Nachfrage nach der Zuteilung von Rufnummern der Nummerngasse 118000 bis 118009 besteht, ist es geboten, die Nummerngasse 118000 bis 118009 für den Betrieb von Vermittlungsdiensten zu schließen sowie die Zulässigkeit dieser Nummernnutzung in dem 118-Nummernbereich vollständig – und damit auch für das Erbringen von Vermittlungsdienstleistungen auf der Grundlage des § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG 2004 über 118xy-Auskunftsnummern - aufzuheben.

Folgerichtig sind die Regelungen betr. die Nutzung der Nummerngasse (0)118xy bzw. (0)1180xy als Nationale Rufnummern für Vermittlungsdienste gemäß Abschnitt 2.2 des Nummernplans ersatzlos zu streichen. Die Zuteilung dieser Rufnummern war für die Realisierung der Vermittlungsdienste notwendig gewesen. Mit dem Wegfall der Rufnummern für Vermittlungsdienste entfällt zwangsläufig auch der Nutzungszweck dieser Nummerngasse.

1.5 Aufgrund der TKG-Novellierung bedarf es redaktioneller Korrekturen, insbesondere um die im Nummernplan zitierten Vorschriften aus dem TKG 2004 anzupassen.

2. Regulierungsziele und zu berücksichtigende Belange im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV

Die Änderung der Verfügung steht im Einklang mit den Regulierungszielen § 2 Abs. 2 TKG. Sie dient der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und der Wahrung der Nutzerinteressen, weil sie den gegenwärtig einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben

Rechnung trägt und dafür sorgt, dass diese Vorgaben gleichermaßen von allen Diensteanbietern eingehalten werden.

Damit werden zugleich die in § 108 Abs. 6 Satz 3 TKG aufgeführten Belange der Marktbeteiligten, die Anforderungen an die Nummernnutzung sowie die Interessen der Endnutzer berücksichtigt. Denn so wird die Zulässigkeit der Nummernnutzung an das einschlägige Datenschutzrecht angepasst, womit diesbezüglich für alle Zuteilungsnehmer die gleichen Wettbewerbsbedingungen hergestellt werden. Die Einhaltung dieser datenschutzrechtlichen Vorgaben liegt im Interesse der Endnutzer.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um redaktionelle Korrekturen, insbesondere um die im Nummernplan zitierten Vorschriften an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen. Es ist nicht erkennbar, dass dies den Regulierungszielen und den Belangen bzw. Interessen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV widersprechen würde.

2. Öffentliche Anhörung

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 TNV muss vor Änderungen eines Nummernplans, die nicht bereits vollständig im Nummerierungskonzept beschrieben worden sind, eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden.

Wie angeführt, wurden die vorliegenden Änderungen nicht im Nummerierungskonzept beschrieben. Daher wurde mit der Amtsblatt-Mitteilung 105/2022 (Amtsblatt 12 vom 29.06.2022) eine öffentliche Anhörung zu diesem Vorhaben durchgeführt.

Von der Möglichkeit zur Stellungnahme hat ein Unternehmen Gebrauch gemacht und erklärt, dass die zur Anhörung gestellten Änderungen des Nummernplans unterstützt werden.

3. Verhältnismäßigkeit

Die Änderungen tragen der geänderten datenschutzrechtlichen Rechtslage. Sie sind dafür geeignet, erforderlich und angemessen. Dies gilt auch für die redaktionellen Korrekturen.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung, in der keine Einwände erhoben wurden, bestätigt diese Bewertung. Das einzige Unternehmen, das Stellung genommen hat, hat seine Unterstützung zu diesem Vorgehen erklärt.

4. Öffentliche Bekanntgabe und Wirksamkeit

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt eine Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur zwei Wochen nach der Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt als bekannt gegeben, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist. § 210 Satz 4 TKG ordnet aber die entsprechende Geltung des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG an. Danach kann in einer Allgemeinverfügung ein von dieser Zwei-Wochen-Frist abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende bestimmt werden.

Auf dieser Rechtsgrundlage wird in dieser Allgemeinverfügung der 11.08.2022 als Tag der öffentlichen Bekanntgabe und damit ihrer Wirksamkeit bestimmt, da am 10.08.2022 die Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 210 Satz 1 und 2 TKG bewirkt wird.

Mit der Bestimmung des Bekanntgabedatums im Tenor dieser Verfügung erfolgt zugleich ein Hinweis auf den Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.